

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON
BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DEN BESUCH DER GEMEINDLICHEN
KINDERTAGESEINRICHTUNG MIT KLEINKINDER-BETREUUNG
(KINDERTAGESEINRICHTUNGS-GEBÜHRENSATZUNG)**

Die Gemeinde Röllbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührensatz, Ermäßigungen

(1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus nachfolgenden Gebührentabellen.

a. für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergartenkinder)

durchschnittliche tägliche Buchungsstunden	Gebühren 1. Kind	Gebühren 2. Kind
bis zu 5 Stunden	70,00 €	62,00 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	78,00 €	70,00 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	87,00 €	78,00 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	96,00 €	87,00 €
über 8 bis einschl. 9 Std.	106,00 €	97,00 €

b. für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kinderkrippenkinder)

durchschnittliche tägliche Buchungsstunden	Gebühren 1. Kind	Gebühren 2. Kind
bis zu 3 Stunden	93,00 €	70,00 €
über 3 bis einschl. 4 Std.	129,00 €	97,00 €
über 4 bis einschl. 5 Std.	161,00 €	120,00 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	193,00 €	144,00 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	231,00 €	173,00 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	277,00 €	

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch des Kindergartens eine Gebühr für Spiel- und Bastelmaterialien (§ 1 Abs. 2 Buchst a) zu entrichten. Diese Gebühr beträgt monatlich: 6,00 €.

(3) Die Gebühr für Getränke liegt bei 4,00 € im Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Röllbach, 01.12.2019

Gemeinde Röllbach

gez.



Rudi Schreck
1. Bürgermeister